

# Heimatschutz und Denkmalpflege : Konkurrenten oder Partner?

Autor(en): **Mörsch, Georg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,  
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2005)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398862>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Heimatschutz und Denkmalpflege: Konkurrenten oder Partner?

Georg Mörsch

### Missverständnisse und Klärungen

Es vergeht kaum ein Tag, an dem an schweizerischen Stammtischen, politischen Versammlungen und selbst in angesehenen Druckerzeugnissen die Begriffe Heimatschutz und Denkmalpflege nicht verwechselt werden. Ganz allgemein ist zwar bekannt, dass es sich dabei irgendwie um Erhaltung handelt; oft ist auch – zustimmend – die Rede von der Erhaltung «schöner» Orts-«Bilder» oder – kritisch – von unvernünftigen oder «übertriebenen» Bemühungen um Schonung oder gar Schutz, aber das Ausmass von Unkenntnis oder Ablehnung, typischerweise gegenüber beidem gemeinsam ist doch so gross, dass es zu den ständigen Aufgaben von Denkmalpflegern und Heimatschützern gehört, immer wieder zuerst ihre Arbeitsfelder zu erklären, bevor sie ihre eigentliche Arbeit anpacken.

Das wäre nicht weiter schlimm, wenn in dieser Atmosphäre von Unwissen und Ablehnung der gesellschaftliche Auftrag beider Aufgaben nicht ungleich schwieriger umzusetzen wäre, als in einer, wenn nicht wohlwollenden, so doch informierten Gesellschaft. Dies ist umso wichtiger, als die staatliche Verfassung der Schweiz mit ihrer ausgeprägten basisdemokratischen Einflussnahme aller Bürger diese Information des Bürgers besonders dringend macht: Ein Ausreden auf den Sachverstand der Volksvertreter ist in der Schweiz systembedingt weder berechtigt noch beliebt.

Die Klärung von Begriff und Aufgabe von Heimatschutz und Denkmalpflege wird dadurch nicht leichter, dass beide Begriffe gleichermaßen recht eigentlich für sachfremde Zusammenhänge missbraucht werden: Wenn sich jemand, Politiker oder Wirtschaftsvertreter, über vermeintlich ungerechtfertigten Schutz zum Beispiel der Kleinbauern oder der Tante-Emma-Läden kernig artikulieren möchte, heisst es gerne: «Kein Denkmalschutz, beziehungsweise Heimatschutz für ... ». Damit werden unsere beiden Begriffe also im gleichen Sinne von ungerechtfertigtem Schutz benutzt. Es könnte zu weit gespannten Überlegungen führen, dass dieser übertragene, negativ besetzte Wortgebrauch unter den ca. 100 Millionen Deutsch sprechenden Europäern nur in der Schweiz üblich ist.

Die Missverständnisse sind also massiv und es wird sich zeigen lassen, dass ihre Klärung das positive gesellschaftliche Potential von Heimatschutz und Denkmalpflege entscheidend erhöht.

## **Zwei Klärungsgebiete**

Die notwendige Klärung der beiden Begriffe in der Überschrift dieses Beitrags muss zwei Bereiche betreffen: Zum einen ist es der Gegenstandsbereich, dem Pflege oder Schutz gelten soll; zum anderen ist es die Art und Weise, ja sogar der gesellschaftliche Aggregatzustand, in dem beide Einrichtungen ihre Arbeit tun sollen. Einfach ausgedrückt: Es geht um Feld und Pflug, um Arbeitsgebiete und Arbeitsmittel.

Beginnen wir mit der Denkmalpflege – nicht weil sie dem Heimatschutz geschichtlich oder von ihrer Bedeutung her übergeordnet wäre, sondern weil sie begrifflich sowohl nach der Art ihrer Gegenstände, als auch nach der Art ihrer gesellschaftlichen Konstruktion das einfachere Gebilde ist. Wohlgemerkt: einfacher nach der Definition ihres Auftrags und ihrer Gegenstände und nicht – besonders derzeit im Zeitalter der «Verschlankung» staatlicher Strukturen nicht – nach ihren jeweiligen konkreten Arbeitsbedingungen.

## **Die «Anfänge» der staatlichen Denkmalpflege**

Auch hier eine Klärung vorweg: Wenn wir zugunsten von Klärung und inhaltlicher Information Denkmalpflege und Heimatschutz vergleichen wollen, dann meinen wir mit «Denkmalpflege» den staatlich, also in der Schweiz den kommunal, kantonal und eidgenössisch organisierten Schutz der Denkmäler, also das, was zum Beispiel in Deutschland Denkmal-«Schutz» heisst. In diesem Sinne ist unser Titelbegriff «Denkmalpflege» ebenso eine Teilmenge wie – in Deutschland – der Begriff «Denkmalschutz», nämlich der staatlich verfasste Teil aller Bemühungen um Erhaltung, Verständnis und Wirkung der Denkmäler. Dieser staatlich getragene Schutz der Denkmäler ist kein neumodischer Einfall sentimentaler Bewahrer. Die lange Geschichte der staatlichen Denkmalpflege zeigt das doppelte Gegenteil: Es gibt in der Geschichte Europas seit zweitausend Jahren kein Jahrhundert, in welchem nicht staatlicher Denkmalschutz organisiert und gesetzlich durchgesetzt wurde und die Initianten und Träger sol-

chen Schutzes sind in aller Regel staatstragende Kräfte, die in der Erhaltung geschichtlicher Zeugnisse Beweis für die Berechtigung staatlicher Ansprüche und Garantie für ihre Umsetzung sehen. Das gilt für Konstantin den Grossen mit seinem Rückgriff auf die klassische Kultur ebenso wie für Karl den Grossen mit der *renovatio imperii* (der Renaissance der Kultur Roms), mit der er seinen Anspruch auf die Nachfolge der Imperatoren auch durch die Sammlung von antiken Denkmälern unterlegen wollte; es gilt für die katholische Gegenreformation, die mit der Pflege (und Imitation) mittelalterlicher Denkmäler ihre Rechtgläubigkeit als älteres Glaubensbekenntnis unter Beweis stellte und für das Schweden Gustavs Adolfs, das die neue Grossmachtstellung Schwedens durch den Schutz der vaterländischen Denkmäler mittels einer Denkmalschutzbehörde unter Beweis stellen wollte.

Die europäische Aufklärung konzentriert sich auf den Gedanken, dass die geschichtlichen Denkmäler ein *bonum commune*, ein gemeinschaftliches Gut seien, an denen jede Generation nur leihweisen Besitz habe, den sie weitergeben müsse und der jeweils auch der ganzen Menschheit gehöre. Es ist wichtig, dass dieser Gedanke des «*bien culturel*» zu Beginn der modernen Denkmalpflege des frühen 19. Jahrhunderts durchaus noch nicht zwingend mit «Heimat» oder auch nur dem «Eigenen» verbunden ist. Aber es ist ebenso wichtig, im Laufe des 19. Jahrhunderts und danach die konkreten gesellschaftlichen Motivationen zu beobachten, aus denen Gesellschaften «ihre» Denkmäler erhalten und restaurieren. Das Possessivpronomen ist ja nicht nur grammatikalisches Beiwerk, sondern in aller Regel ideologischer Anspruch: Mit ihren Denkmälern wetteifern die Nationen untereinander, unterstreichen staatliche Teilgebiete ihr Recht auf Souveränität, werden kriegerische Rechnungen auf kulturellem Gebiet beglichen, wie beim teilweisen Wiederaufbau des von den Franzosen zerstörten Heidelberger Schlosses durch die Badische Landesregierung, wird gar die verblendete Ideologie rassischer Überlegenheit mit ihren grauenhaften Folgen «kulturell» in Szene gesetzt. An solche Situationen und Versuchungen staatlicher Denkmalpflege zu erinnern, ist wichtig in einem Zusammenhang, in welchem wir natürlich auch an die potentiellen Missbräuche des Begriffs «Heimat» denken müssen.

Denkmalpflege geht davon aus, dass es ein Grundbedürfnis des Menschen nach Erinnerung gibt, dem ein Grundrecht auf solche Erinnerung entspricht, und dass nichts so permanent, vielfältig und objektiv auf sein geschichtliches Zeugnis befragbar ist wie die Denkmäler. Dies steht hinter dem staatlichen Auftrag an die

Denkmalpflege. Festhalten müssen wir deshalb, dass solche Erinnerung, die zu unserer Selbstvergewisserung gehört und zu der Überzeugung führt, eine unterscheidbare Identität zu besitzen, eine solche Bedeutung für den Einzelnen und für seine Gesellschaften besitzt, dass Denkmalpflege als «öffentliches Interesse» eine Staatsaufgabe ist und sich damit auf der grundsätzlichen gleichen Ebene befindet wie der staatliche Schutz für die Sicherheit seiner Bürger, die Freiheitsgarantie für eigene Lebensentwürfe, die Garantie des Eigentums, die ökologische Nachhaltigkeit, der Zugang zur Bildung und anderes mehr.

Denkmalpflege hat im Fächer staatlicher Aufgaben Anspruch auf gerechte Verwirklichung und auf transparente Abwägung mit anderen Gütern, gerade weil sie ständig unter den Druck von Separatinteressen und Missbräuchen geraten können und in den Augen vieler nur luxuriöses Beiwerk unseres Lebens sind.

### **Die Denkmalbenennung**

Diese falsche Optik auf die Denkmalpflege gilt als Möglichkeit schon für die Erkenntnis und Benennung der Denkmäler: Ihre Auswahl ist in zwei Jahrhunderten der Verfeinerung wissenschaftlicher Instrumente an und für sich zu einer objektiv überprüfbarer Disziplin geworden, der Denkmalkunde, an welcher alle geschichtlichen Disziplinen und in besonderem Masse die Kunstgeschichte teilnehmen. Es wäre ja ein grosses Missverständnis, anzunehmen, was Denkmal sei, wüsste man auch ohne wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Denkmal. Zwar mag es im Denkmalbesitz einer Gesellschaft Dinge von gleichsam alt-eingesessener, selbstverständlicher Bedeutung geben, die alte Kirche, das Rathaus, die Burgruine über dem Dorf, aber Denkmalpflege hat über die Pflege solcher – übrigens nur scheinbarer – Selbstverständlichkeiten zunächst die Pflicht, alles geschichtliche Werk von Menschenhand auf seine Denkmaleigenschaften hin zu überprüfen.

Der Denkmalbegriff, der solcher Auswahl aus allem Geschaffenen zugrunde liegt – Auswahl wohlgemerkt aus der Fülle aller Artefakte, also aller Gebilde von Menschenhand – setzt sich aus drei für jeden einsichtigen Elementen zusammen: Ein Denkmal muss erstens ein Gegenstand aus vergangener Zeit sein. An diesem Gegenstand muss zweitens individuelles geschichtliches Zeugnis nachweisbar sein, an welchem drittens eine aufgeklärte Gesellschaft Erhaltungsinteresse artikulieren kann. Dieser Denkmalbegriff wäre

aufgelöst, wenn eines dieser drei Elemente gänzlich fehlte: Wenn der Gegenstand nicht mehr existiert, kann es sich ebenso wenig um ein Denkmal handeln, wie wenn ein Gegenstand keinerlei individuelles geschichtliches Zeugnis mehr trüge. Und auch ohne jedes zumindest potentielle menschliches Gegenüber ist das alte Objekt aus der Vergangenheit kein Denkmal.

Anders ausgedrückt: Das Denkmal ist in seiner Existenz konstitutiv von menschlichem Gegenüber abhängig. Das kann bedeuten, dass eine noch uninteressierte Gesellschaft erst noch zur Denkmalbegegnung herangeführt werden muss und dass bis dahin die verantwortlichen Fachleute bereits von der Denkmaleigenschaft ausgehen müssen, aber pragmatisch ist es natürlich wesentlich einfacher, wenn dieses potentielle Gegenüber des Denkmals, also wir alle, sich dem Denkmal tatsächlich interessiert und erhaltend zuwendet. Man darf ohne Überspitzung deshalb sagen, dass ein Hauptgebiet jeder Denkmalpflege das Verhältnis von Öffentlichkeit und Denkmal ist. Schon aus diesem Grund muss, dieser Hinweis sei schon hier gemacht, staatliche Denkmalpflege natürlich aufs Höchste interessiert sein, wenn Einrichtungen wie der Heimatschutz dem Denkmal solche gesellschaftliche Zuwendung zuführt.

Nochmals zur Erkenntnis der Denkmäler: Es war und ist in der Geschichte der modernen Denkmalpflege grundsätzlich unbestritten, dass Denkmalpflege als Ausgangspunkt aller erhaltenden Aktivitäten wissen und vermitteln muss, was denn überhaupt erhaltenswerte Denkmäler sind. Die Anwendung des Denkmalbegriffs auf das Untersuchungsgut muss deshalb mit grosser wissenschaftlicher Sorgfalt und unter Hintansetzung eigener geschmacklicher oder wissenschaftlicher Vorlieben geschehen, darf sich nicht von zu erwartenden Erhaltungsschwierigkeiten («zu viel, zu jung, zu teuer») abschrecken lassen und muss vor allem darauf reagieren, dass jede Generation und jede gesellschaftliche Gruppe neuen, nachvollziehbaren Anspruch auf «neue» und natürlich auch auf die neu gelesenen «alten» Denkmäler erheben wird, die im weiten Spektrum des gesamten geschichtlichen Erbes ihren immer neuen Platz finden müssen. Und so, wie das Staatsverständnis nicht einer Partei gehört, so gehören die Denkmäler oder ihre beschränkte Auswahl nicht einer gesellschaftlichen Gruppe. Die Umsetzung dieses Anspruchs ist immer wieder wachsam zu überprüfen, aber im Prinzip will uns derzeit scheinen, dass er in der modernen Schweiz erfüllt wird: Es ist selbstverständlich geworden, auch die Zeugen von Industrie- und Arbeitergeschichte für denkmalfähig zu halten;

der Zeitraum, vor welchem wir mit historisch abgeklärten Blick Denkmäler erkennen wollen und können, ist sehr nahe gerückt und ermöglicht über den seinerzeit mutigen Zeitraum des Inventars der neuen Schweizerischen Architektur 1850–1920 (INSA) hinaus längst die Denkmalbenennung von Bauten der 1950er- und 1960er-Jahre und manchmal wird bereits erfolgreich für ein Objekt der 1970er-Jahre Denkmaleigenschaft und Schutz gefordert. Dazu kommen neue methodische Denkmalerfassungswerke, die Inventare, zum Beispiel das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), die mit begründet neuartigen Erfassungskriterien neue Denkmalbereiche begründen.

Das Einbringen dieser «neuen» und alten Denkmäler in öffentliche und private Planungs- und Veränderungsprozesse – von der Umwandlung von riesigen Industriebrachen bis zu scheinbar selbstverständlichen häuslichen Umbauten – ist in jedem Fall ein oft schwieriger Prozess der Güterabwägung. Natürlich spielen dabei finanzielle Aufwendungen eine Rolle; natürlich spielt dabei der private Gestaltungsdrang des Individuums eine Rolle; natürlich können erhaltende Stadtplanungskonzepte in Konkurrenz treten mit einer Verflüssigung des Verkehrs, natürlich kann der spekulative finanzielle Verwertungsanspruch den Erhaltungsbemühungen in der Altstadt oder auf dem Maiensäss in die Quere kommen und dies ist prinzipiell so lange in Ordnung, wie nicht geglaubt (und so gehandelt) wird, die an solchen Konkurrenzen und Klärungen beteiligten Interessen seien im Vorhinein nach Wichtigem und Unwichtigem geordnet. Im Klartext: Nicht, weil der Ausbau eines Daches einen – oft nur fragwürdigen – finanziellen Vorteil verspricht, darf der Einspruch der Denkmalpflege gegen die innere Zerstörung eines wertvollen Denkmals einfach weggewischt werden. Nicht, weil einige Ladenbesitzer im Stadtkern einen Umsatzverlust befürchten, darf man die Stadt erhaltende Umgehungsstrasse politisch ins Reich der Utopie verbannen. Das heisst alles nicht, dass die Belange von Denkmalpflege und Heimatschutz die wichtigsten seien und sich jedes Mal durchsetzen müssten, aber es heisst, dass die demokratische Gesellschaft den Anspruch erhebt, in der besonderen Interessenslage jedes Einzelfalles transparenten Einblick in die jeweils vollzogene Güterabwägung erhält. Es ist beunruhigend, wie wenig diese Selbstverständlichkeit Allgemeingut ist, aber beruhigend, wie sehr sie regelmässig von unseren Gerichten bis hin zum Bundesgericht gestützt wird.

Wie schon angedeutet, kann der Vollzug der staatlichen Denkmalpflege nicht nur im Verfehlen gerechter Güterabwägung bei

der Konkurrenz unterschiedlicher Interessen gefährdet sein, sondern auch schon im Schoss des denkmalpflegerischen Fachauftrages selbst. Nicht nur fachliches Ungenügen, wie zum Beispiel geschichtliche Unkenntnis oder das Waltenlassen persönlicher Geschmacksurteile, ist immer als Möglichkeit kritisch für möglich zu halten, sondern natürlich auch das unbewusste, freiwillige oder erzwungene Einbinden der Denkmalpflege in sachfremde Zusammenhänge. Wenn zum Beispiel Denkmalpflege die Auswahl ihrer Schutzobjekte grundsätzlich von deren Marktgängigkeit bestimmen liesse, wenn ein Denkmalpfleger grundsätzlich die nationale Energieersparnis für wichtiger hielte als seinen eigenen Auftrag oder auch nur, wenn er schwierige Auseinandersetzungen glaubt, vermeiden zu können durch Verzicht auf das Benennen der Denkmäler, hat er seinen Auftrag, der ja auf die Vertretung eines öffentlichen Interesses lautet, also auf Stellvertretung für seine Gesellschaft, die ihm diese Verantwortung zu- und anvertraut, verraten. Immer wieder geschieht es zum Beispiel, dass Denkmalpflege behördlich gezwungen wird, bestimmte, geschichtlich längst erkennbare Denkmalsbereiche, zum Beispiel unbequeme industriegeschichtliche Zeugen oder «junge» Objekte einer abgeschlossenen Geschichtsepoche wie beispielsweise der 1950er-Jahre (die nächsten Epochen stehen immer vor der Tür!) bei ihren Schutzbemühungen «übersehen» muss.

Wenn hier die transparente Abwägung der Güterkonkurrenz gefordert wird, meint dies nicht ein prinzipielles «Entweder – Oder». Es war also noch nicht die Rede von der Mitwirkung an gut abgestimmten Kompromissen, denn natürlich liegt hier oft die Möglichkeit zu eigentlichen win-win-games zwischen Alt und Neu, zwischen kultureller Nachhaltigkeit und ökonomischem Fortschritt, zwischen Naturschutz und Denkmalpflege, zwischen Stadterhaltung und Stadtentwicklung, bei denen alle beteiligten Interessen keinen schmerzlichen, sondern einen für alle erfolgreichen Kompromiss machen.

Wer sich die Schwierigkeit solcher Güterabwägung und insbesondere den schweren Stand der geschichtlichen Überlieferung in solchen Abwägungen klar gemacht hat, die ohne staatliche Gewähr fast immer den Kürzeren ziehen, steht in den letzten Jahren ziemlich fassungslos vor dem Abbau staatlicher Denkmalpflegestrukturen in ganz Europa und die Schweiz macht hier keineswegs eine rühmliche Ausnahme. In zahlreichen Kantonen und Kommunen wird Personalbestand und Status der Denkmalpflegeämter bis hin zu ihrer Auflösung unter dem Motto

staatlicher Verschlinkung, Mitteleinsparung und Beschleunigung der Genehmigungsabläufe bedroht. Dabei scheint es in einer Zeit, die wie nie zuvor bereit ist, erprobte Strukturen aus politischen Tagesmoden heraus unvorsichtig in Frage zu stellen, derzeit auch nichts zu nützen, dass nachgewiesen ist, in wie hohem Masse die Denkmalpflege (und als ihr geschwisterliches öffentliches Anliegen der Naturschutz) sich sozial und ökonomisch in alle Aspekte modernen Lebens einfügen lässt – freilich nicht sich an alle zerstörerischen Zumutungen dieses Lebens anpassen lässt.

Wenn die Verschlechterung des Status der Denkmalpflegebehörden beklagt wurde, dann war nicht an einen Prestigeverlust gedacht, sondern an die Tatsache, dass die Möglichkeit, das denkmalpflegerische Anliegen in Planungs- und Genehmigungsprozessen angemessen wahrzunehmen, unmittelbar davon abhängig ist, wo Denkmalpflege im behördlichen Ablauf angesiedelt ist. Es liegt ja im praktischen Alltag auf der Hand: Ein Denkmalamt, das als Unterabteilung einer auf radikaler Neubautwicklung tätigen Bau- oder Planungsbehörde organisiert ist, darf die Anliegen seines Schutzgutes auf höhere Anweisung hin oft gar nicht wahrnehmen und der Zugang zu Öffentlichkeit und Medien ist ihm in aller Regel verboten. Es liegt auf der Hand, dass ein öffentliches Anliegen wie die Denkmalpflege im Bewusstsein von der Bedeutung ihres Anliegens darauf setzt, dass als Ergänzung oder sogar als Ersatz für ihre Handlungsfähigkeit, Initiativen der Zivilgesellschaft sich am inhaltlichen Ziel ihrer Arbeit, der Erhaltung einer geschichtlich reichen und zukunftsfähigen Umwelt, stets beteiligen und in den beschriebenen Notsituationen erst recht.

### **Denkmalpflege und Heimatschutz als dauerhafte Partner**

Natürlich ist dabei auch und in unserem Zusammenhang besonders an den Heimatschutz gedacht. Wir werden später auf solche Notsituationen zurückkommen. Vorher aber muss daran erinnert werden, dass die Existenz solcher zivilgesellschaftlicher Interessensbekundungen für ein so grundsätzliches Anliegen wie das öffentliche geschichtliche Erinnern eine Selbstverständlichkeit ist. Denn alle wichtigen staatlichen Aufgaben hatten natürlich und sei es in grauer Vorzeit, einen vorstaatlichen Aggregatzustand, der oft mit guten Gründen in staatliche Gesetze und

staatliches Verwaltungshandeln überführt wurde, ohne dabei die Rolle freiwilliger, ausserstaatlicher Anteilnahme überflüssig zu machen. Dieses Nebeneinander von staatlicher Denkmalpflege und Heimatschutz ist nicht nur eine logische Theorie, sondern auch konkret eine Selbstverständlichkeit, die man im Europa des 19. Jahrhunderts in vielen Formen beobachten kann. Ohne dies hier nachzeichnen zu können, fällt doch bei vielen heimat-schutzartigen Organisationen, seien sie nun vaterstädtisch, regional oder gar national tätig, auf, dass sie im ständischen oder parteipolitischen Spektrum ausgesprochen konservativ eingestellt sind und entsprechend argumentieren. Es geht um überlieferte Werte, um die vertraute Heimat, um die Abwehr von neu-modischen, «gefährlichen» Einflüssen und nicht selten auch eindeutig um reaktionäres Beharren. Dies muss auf den ersten Blick nicht befremden. Macht man sich aber klar, dass mit einer solchen parteilichen Besetzung des Themas «Heimat» und natürlich auch der Heimat stiftenden Elemente, wie der heimatlichen Landschaft oder der heimatlichen Denkmäler, immer auch gesellschaftliche Ausgrenzung betrieben werden kann und de facto betrieben wird, dann wird das Unfrieden stiftende Potential eines so gehandhabten Heimat- und Heimatschutzbegriffs deutlich. Auch wer dies nicht überbetonen will, kann doch nicht die Augen davor schliessen, dass mit solcher Segregation des Heimatthemas häufig und absichtlich nur bestimmte Gruppen, Klassen oder Parteien für den Heimatschutz gewonnen werden. Trotz solcher gefährlicher Möglichkeiten, Heimat im Heimatschutz zu instrumentalisieren und zu missbrauchen – welche guten Dinge werden nicht missbraucht! – müssen wir als generelles positives Fazit ziehen, dass die unaufhörliche Folge von Heimatschutzinitiativen, die die Geschichte der Denkmalpflege begleitet, ein pragmatischer, empirischer Beweis für das oben «axiomatisch» genannte Bedürfnis nach Erinnerung, Permanenz, Selbstvergewisserung in der materiellen Umwelt ist. Das «öffentliche Interesse» an diesen zentralen Themen wird durch Heimatschutz nicht nur in seiner Umsetzung erleichtert, sondern in seiner tatsächlichen Existenz unaufhörlich bewiesen.

### **Heimat für alle**

An solcher Segregation der Heimat bildenden Elemente – hier meinen wir insbesondere die historischen Denkmäler – für bestimmte Betrachtensweisen, Interessen und gesellschaftliche

Gruppen, kann durchaus auch die zu objektiver Erhaltung und Vermittlung verpflichtete Denkmalpflege beitragen. Immer dann, wenn sie den Anschein erweckt oder tatsächlich so handelt, als gehörten die Denkmäler nur bestimmten Kreisen, zum Beispiel den Gebildeten, den gut Bezahlenden, den Altansässigen, versäumt sie ihren Auftrag, die Denkmäler als Allgemeinbesitz für das oben genannte Grundrecht auf Erinnerung zu vermitteln.

Der Gedankengang, Heimat offen zu halten für alle permanenten Bewohner des Landes, also sowohl für den politischen Konkurrenten, als auch für den auf Dauer Aufgenommenen mag für manchen sperrig und unbequem sein. Der Schweizerische Heimatschutz bietet jedoch in seinem jetzigen Interessens- und Arbeitshorizont das positive Beispiel dafür, wie der Begriff Heimat weltanschaulich so unbefangen benutzt wird und an einem konkreten Gegenstandsbereich gehandhabt wird, dass ernsthafte weltanschauliche Probleme in Verständnis und Handhabung des Begriffes Heimat und Heimatschutz durch den Schweizerischen Heimatschutz derzeit nicht existieren – von der schieren, am Anfang benannten Ignoranz einmal abgesehen.

### **Offener Begriff – konkretes Arbeitsfeld**

Bedenkt man die möglichen Verirrungen im Begriff Heimat, der zum Beispiel bei unseren nördlichen Nachbarn wegen seines ideologischen Missbrauchs für Jahrzehnte nicht ohne Unschuld gebraucht werden konnte und erst durch intensives Bemühen – man denke an Siegfried Lenz' Roman «Heimatmuseum» – teilweise befreit wurde; bedenkt man weiter, dass noch vor Jahrzehnten die automatische Gedankenverbindung von Schweizerischem Heimatschutz mit Geranien geschmückten Fensterbänken sich einstellte, dann ist das heutige Selbstverständnis und das heutige Arbeitsfeld des Schweizer Heimatschutzes alles andere als selbstverständlich. Es ist hier nicht der Ort, die kritische Arbeit an dieser Selbstwahrnehmung und Aufgabendefinition historisch zu beschreiben, zum Beispiel Inhalt und Bedeutung der «Genfer Thesen» von 1978 als Wendepunkt, Meilenstein und Wegweiser zu würdigen. Aber mit der Offenhaltung des Begriffes Heimat und der Präzisierung des Arbeitsgebietes auf Pflege, Schutz und nachhaltiger Weiterentwicklung der vom Menschen auf dem Territorium der Schweiz gestalteten Ressourcen oder der ihm – Stichwort Kulturlandschaft – zur weiteren Gestaltung

anvertrauten Lebensgrundlagen ist eine Erfolgsformel gefunden worden, deren Leistungsfähigkeit nicht überschätzt werden kann.

### **Offene Zugänge zur Heimat**

Dieser offene Heimatbegriff in der Arbeit des Heimatschutzes, wie sie in der Schweiz geleistet wird, unterstellt, dass «Heimat» dem Grundbedürfnis jedes Menschen nach Selbstvergewisserung, nach Permanenz in seinen Lebensentwürfen und nach einem Anteil an räumlicher Vertrautheit in seiner Biographie auf unentbehrliche Weise angeboten werden muss, jedoch inhaltlich oder gar ideologisch nicht einschränkend vorgegeben werden darf. In unterschiedlichen Phasen der Einzelbiographie und des Lebensgefühls ganzer Gesellschaften kann Heimat subjektiv zwar grössere und geringere Bedeutung annehmen, sie kann je nach sozialem Umfeld oder weltanschaulicher Wertsetzung andere inhaltliche Bedeutungen annehmen, ihre generelle Rolle in der individuellen und gesellschaftlichen Verortung steht jedoch ausser Frage. So ist der Schweizerische Heimatschutz gut beraten, in die Konkurrenz der unterschiedlichen gesellschaftlichen Heimatansprüche auf prinzipiellem Niveau nicht einzugreifen, solche Ansprüche auch nicht bewertend zu klassifizieren, sondern sie pragmatisch zu akzeptieren – natürlich im toleranten Rahmen der freiheitlichen Rechtsordnung. Vielleicht ist dies auch eine verständliche, entspannte Reaktion auf die glückliche Tatsache, dass es, bis auf gelegentliche politische Ausrutscher, innerhalb verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Klassen in der Schweiz kein Klima der gegenseitigen Heimatverweigerung gibt – wohlgemerkt innerhalb der Bürgerschaft des Landes und ohne die Problematik fremder «Heimataspiranten», also den politischen und administrativen Umgang mit den «Fremden» hier auch nur streifen zu können.

So hat im Heimatbegriff des Heimatschutzes der sammelnde, rückbesinnende, verteidigende Aspekt ebenso Platz wie der veränderungsbereite, aber verlustarme, nachhaltige Ansatz. Das Spektrum ist dabei zu fein strukturiert, um mit den groben Begriffen «konservativ» und «progressiv» agieren zu dürfen. Die Offenheit dieses Heimatbegriffs ist jedenfalls gross genug, um dem Sachinhalt des Heimatschutzes, die vom Menschen gestaltete oder noch gestaltbare materielle Umwelt unendlich reiche Facetten abzugewinnen.

## Das materielle Arbeitsfeld des Heimatschutzes

Es mag seltsam erscheinen, dass hier ausdrücklich daran erinnert wird, dass der Schweizerische Heimatschutz bei all' seinen vielfältigen Arbeitsfeldern und Handlungsarten doch nur einen kleinen Teil der theoretisch denkbaren Heimat stiftenden Sachgebiete umorgt. Zu solchen Heimatelementen gehört ja die sprachliche Tradition einer Region, sei sie geschrieben oder, in der Schweiz besonders ausgeprägt, gesprochen. Dazu gehört das Gebiet der Volkskunst, der ländlichen Sitten und Gebräuche, der Trachten und Tänze, der Esskultur und vieles andere mehr, für das es häufig eigene Gefässe für Sammlung, Pflege und Schutz gibt. Man denke zum Beispiel an die Bemühungen um die Erhaltung der rätoromanischen Teilsprachen. In der Selbstbeschränkung auf die bauliche Hinterlassenschaft liegt ein wesentlicher Schlüssel des unbestreitbaren Erfolgs des Schweizerischen Heimatschutzes. Sein Gebiet ist der Bereich unserer Kultur und gestaltenden Weiterentwicklung, der nicht nur besondere Präsenz als räumlicher Rahmen für unser privates und öffentliches Leben besitzt, sondern der durch die Art, wie wir mit ihm umgehen, unmittelbar und folgeschwer in unser aller Leben eingreift: Was uns allen durch leichtfertigen Umgang mit dem gebauten Patrimonium geraubt wird, was uns allen durch die banale bauliche Weiter-«Entwicklung» unserer Umwelt an kreativen Möglichkeiten entgeht, was uns durch die egoistische bauliche Verfügung über die kulturlandschaftlichen Räume für immer genommen wird, wiegt in der Bilanz unserer oft nur vermeintlichen Gewinne und nachhaltigen Verluste besonders schwer. Es handelt sich um Eingriffe, die offenbar «schon immer» als so kritisch gesehen wurden, dass zum Beispiel die Bau- und Gestaltungsverordnungen mittelalterlicher Städte südlich und nördlich der Alpen an Regelungsbereitschaft alles übertrafen, was modernes Baurecht uns heute zumutet. Dies muss jedem gesagt werden, der heute unter dem Motto «fremde Vögte» – will sagen Denkmalpflege und Heimatschutz – oder «zuviel Staat» – meint die notwendigen Regeln von Planungs- und Baurecht – einen Freiraum einfordert, der sich gegenüber den gesellschaftlichen Qualitäten einer erlebnisreichen Umwelt benimmt wie die sprichwörtliche Axt im Walde.

## Partnerschaftliche Rollen

In dieser Situation sind Denkmalpflege und Heimatschutz auf sehr grundsätzliche und sehr praktische Weise Partner. Das Grundsätzliche betrifft den jeweiligen unterschiedlichen «Aggregatzustand» einer staatlichen und einer zivilgesellschaftlichen Einrichtung. Es ist, wie oben schon angedeutet, müssig, über das Entweder-Oder oder über prioritäre Ansprüche eines dieser beiden Partner zu rasonieren. In der – so wollen wir doch hoffen! – fest gefügten permanenten Treuhänderschaft für das öffentliche Anliegen Denkmalschutz und mit dem klaren Handlungsprofil einer kommunalen oder staatlichen Denkmalbehörde ist diese Einrichtung staatlicher Grundwertesicherung unverzichtbar. Denkmalpflege nur von der Freiwilligkeit zivilgesellschaftlicher Initiativen abhängig zu machen, wäre im Grundsatz ebenso verfehlt (und verfassungswidrig!), wie der völlige Ersatz der Polizei durch private Ordnungsdienste. Dass beides in den letzten Jahren gefordert oder gar praktiziert wird, verstärkt die Unbesonnenheit oder den Egoismus solcher Ideen nur. Dies muss gerade in den aktuellen Moden von Staatsverdrossenheit und Staatsabbau mit Nachdruck vertreten werden. Das alleinige Setzen auf zivilgesellschaftliche Freiwilligkeit kann hier ebenso wenig angemessen sein, wie auf den Gebieten von Bildungspolitik und sozialer Fürsorge. Aber natürlich können gesellschaftliche Aktivitäten in den Gefäßen zivilgesellschaftlicher Initiative und Einflussnahme von einer Spontaneität, einer flexiblen Reaktionsfähigkeit, einer demoskopischen Überzeugungskraft und einer inhaltlichen Kreativität sein, die das Verwaltungshandeln einer Behörde immer wieder in den Schatten stellen kann. Um dies als grundsätzliche Möglichkeit festzustellen, muss man die geregelte Verlässlichkeit einer Behörde nicht als «verkrustet» denunzieren. Mit einer solchen unterschiedlichen «Begabung» können sich beide Partner im Idealfall auf dem Gebiet ihrer Schutzobjekte, aber auch auf dem Gebiet, mit diesen Schutzobjekten erfolgreich umzugehen, erfolgreich ergänzen.

## Einige Beispiele

Die Anwendung des Denkmalbegriffs unserer Denkmalschutzgesetze unterliegt immer wieder der Anpassung an neue Objektbereiche: Der Gegenstand aus vergangener Zeit, an dessen ge-

schichtlichen Spuren gesellschaftliches Erhaltungsinteresse besteht, zeigt sich in immer «neuen» Objektbereichen. Einer Denkmalbehörde fällt es trotz guten Willens offenbar immer wieder schwer, solche «neuen» Denkmäler zu benennen und behördlich angemessen zu umsorgen. Hier gab und gibt es regelmässig ermutigende, aufrüttelnde Appelle aus Kreisen von Heimatschutz und Bürgerinitiativen und ohne sie wären zum Beispiel Schutz und planerischer Einbezug von Industriedenkmalern und Stadtquartieren des 19. Jahrhunderts viel später angepackt worden.

Je nach behördlicher Aufgabenstellung ist es einer Denkmalpflegebehörde unmöglich, Bestand und Potential «ihrer» Schutzobjekte auf angemessene Weise in Stadt- und Landesplanung einzubringen: Oft wird sie einfach nicht beteiligt und manchmal ist sie auch fachlich für solche Aufgaben nicht ausgestattet. Die Freiheit einer privaten Organisation, das Ungewohnte oder gar scheinbar Unmögliche zu versuchen, hat der Schweizerische Heimatschutz gerade auf diesem Gebiet erfolgreich ausgenutzt. Mustergültig ist dabei zum Beispiel die Praxis, in unattraktiven Agglomerationsgemeinden mit den letzten geschichtlichen Resten und ihrem Einbezug in neue gestalterische und funktionale Planungen unverwechselbare neue Qualitäten zu stiften.

Denkmalpflege ist in ihrer behördlichen Einbindung zu oft unfrei in ihrem Zugang zur Öffentlichkeit, in ihrer Medienarbeit. Insbesondere darf sie sich in strittigen Verfahren selten in eigener Sache zu Wort melden. Dies ist für eine – im besten Sinne – parteiliche Organisation wie den Heimatschutz kein Problem. Er hat die Freiheit, den Einzelfall auf seine Gefahren zu beschreiben und zu beeinflussen, und ist in der Lage, hinter dem Einzelfall die gesellschaftliche Schiefelage, das generelle gesellschaftliche Problem zu benennen, zum Beispiel in der Ausgestaltung des Eigentums, die Überbetonung der Freiheit und die Unterdrückung der Sozialbindung des privaten Eigentums.

In der gleichmässigen behördlichen Aufgabenerledigung ist es der Denkmalpflege kaum möglich, wechselnde Schwerpunkte ihrer Argumentation und ihrer Arbeit zu setzen. Es ist schon viel und verdienstvoll, wenn dies auf dem alljährlichen Tag des offenen Denkmals mit wechselnden Generalthemen ausnahmsweise geschieht. Hier ist der Heimatschutz viel freier. In wohlbedachter Abwägung seines Aufgabenbündels darf er durchaus einmal eine konzentrierte Arbeitsphase den planerischen Problemen in der extensiv genutzten Kulturlandschaft oder der unsinnigen Nachverdichtung im schon hochverdichteten Altstadt-

bereich widmen, genauso wie er sich auch einmal einem besonderen Publikum, zum Beispiel Schulkindern oder Hausbesitzern widmen darf.

### **Und zuletzt: das Verbandsbeschwerderecht**

Das Recht der Natur- und Heimatschutzverbände, sich privilegiert in Genehmigungsverfahren «einzumischen», in denen es um die Belange ihrer jeweiligen Schutzgüter geht, scheint der oben beschriebenen Flexibilität zu widersprechen. Denn auch wenn diese Organisationen zu ihren Einsprüchen nicht gesetzlich verpflichtet, sondern nur legitimiert sind, wäre es in der Öffentlichkeit schwer verständlich, wenn in wichtigen Konflikten ihr Einspruch ausbliebe. Sie sind also aus inhaltlichen Gründen, aus dem Verständnis ihrer Aufgabe, zu einer faktischen Regelmässigkeit ihrer kritischen Beteiligung verpflichtet.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht von dem zu Recht immer wiederholten Argument von der strengen Fachkunde dieser Einsprüche und der daraus resultierenden enormen Erfolgsquote die Rede sein, sondern ein anderes, selten oder nie gehörtes Argument für die staatliche Notwendigkeit dieses Einspruchsrechtes vorgebracht werden. Es war oben die Rede von der demokratischen Verpflichtung des Staates und seiner Behörden, in konfliktgeladenen Abwägungen konkurrierender öffentlicher und privater Belange nach den jeweiligen Massgaben, also buchstäblich den Mass gebenden Elementen des Einzelfalles, eine gerechte und transparente Abwägung vorzunehmen. Davon kann in vielen Entscheidungen keine Rede sein. Denkmalpflege und – in fast gleichem Masse – Naturschutz, gelten vielen Parlamentariern und Exekutivkräften schon vor den Besonderheiten des Einzelfalles als nachrangig und eher vernachlässigenswert und die Denkmalbehörden können, insbesondere wenn auch sie nachrangig ressortiert sind, hier allzu oft wenig ausrichten.

Ein weiteres kommt hinzu: In der Denkmalbewertung und der Unterschutzstellungssystematik der Schweiz herrscht ein strenges Klassifizierungssystem, das die Denkmäler einteilt in Objekte von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung. Ohne auf die Frage hier näher eintreten zu wollen, ob dieses im sonstigen Europa so nicht bekannte System eine wirklich sachkundige denkmalkundliche Denkmälereinteilung garantiert – man denke nur an die verschiedenen geschichtlichen Denkmalzugänge zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen gesellschaftlichen

Gruppen – ist eine Konsequenz aus dieser Klassifizierung fatal: Für die kommunal eingestuften Objekte ist abschliessend eine noch so kleine Gemeinde mit noch so geringen Fachkompetenzen im Bereich der Denkmalpflege zuständig; für die kantonal (regional) eingestuften Objekte gilt entsprechend das Gleiche. Der Abbruch der Villa von Heinrich Tessenow in St. Moritz war unter anderem auch möglich, weil diesem Objekt das Prädikat eines Objektes von nationaler Bedeutung fehlte. Diese hermetische Schichtung der Denkmälerklassen spricht übrigens auch der viel gerühmten Subsidiarität der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung Hohn: Subsidiarität bedeutet ja nur einerseits Verlagerung der Verantwortung auf die unterste Verantwortungsstufe, eben die Gemeinde, bedeutet andererseits aber die helfende staatliche Ergänzung («subsidiär» kommt vom lat. «subsidium», Hilfe) der gemeindlichen Verantwortung und Kompetenz, wenn dies nötig ist. Von der Inanspruchnahme dieser Hilfe kann im behördlichen Instanzenzug oft nicht die Rede sein.

Für beide allzu realistische Szenarien, die falsche a priorische Einteilung konkurrierender Belange und die ebenso falsche abschliessende Beurteilung denkmalpflegerischer Konfliktfälle auf einer dafür oft ungeeigneten Ebene, ist die Intervention zivilgesellschaftlicher Interessensvertretungen Existenz rettend für bedrohte Denkmäler, übernehmen also Heimat- und Naturschutz eine unentbehrliche Rolle in einer offensichtlichen Schiefelage staatlicher Aufgabenwahrnehmung. In diesem Punkt sind sich Heimatschutz und Denkmalpflege also nicht nur im gemeinsamen Einsatz für ihre Schutzgüter, sondern sogar in der institutionellen Aufgabenwahrnehmung ganz nahe. Nichts weist derzeit darauf hin, dass sich aus dieser Nähe besondere Konflikte ergäben. Im Gegenteil: In der Kenntnis und Respekt von den fachlichen Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen lassen sich gemeinsame Energien aufbauen, die zum Erfolg der ebenso gemeinsamen Arbeit unentbehrlich sind.

Prof. Georg Mörsch war von 1980 bis 2005 ordentlicher Professor für Denkmalpflege und Vorsteher des Instituts für Denkmalpflege der ETH Zürich. Er veröffentlichte zahlreiche Texte zu Methode und Theorie der Denkmalpflege.

Adresse des Autors: Prof. Georg Mörsch, Hadlaubstrasse 66a, 8006 Zürich.